

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schweinfurt (Taxitarifordnung)

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 (BGBl I S. 2598) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt.

§ 2

Fahrten im Pflichtfahrgebiet

- (1) Beförderungsleistungen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind mit Ausnahme der Fahrten nach § 8 mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) durchzuführen. Der Fahrpreisanzeiger wird am Einsteigeort des Fahrgastes eingeschaltet. Dies gilt auch bei bestellten Anfahrten im Auftrag des Fahrgastes vom Standplatz der Taxe zum Einsteigeort.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird bei Fahrtaufträgen aus dem Landkreis Schweinfurt, wenn die Rückfahrt nicht bis zum Stadtgebiet erfolgt, neben dem Fahrpreis nach § 3 eine Anfahrtsgebühr erhoben. Bei Fahrten von einer Ortschaft des Landkreises Schweinfurt in eine andere Ortschaft des Landkreises Schweinfurt wird immer die niedrigere Anfahrtsgebühr berechnet. Die Anfahrtsgebühr beträgt bei der Anfahrt von Schweinfurt nach

Ort	Euro	Ort	Euro
Abersfeld	15,00	Michelau	23,00
Alitzheim	16,00	Mönchstockheim	18,00
Altenmünster	16,00	Mühlhausen	18,00
Altmannsdorf	20,00	Mutzenroth	23,00
Ballingshausen	16,00	Neuhausen	23,00
Bergtheinfeld	6,00	Obbach	9,00
Birrfeld	24,00	Obereuerheim	15,00
Bischwind	20,00	Oberlauringen	22,00
Brebersdorf	15,00	Oberschwarzach	27,00
Breitbach	27,00	Oberspiesheim	15,00

Brünstadt	19,00	Oberwerrn	5,00
Burghausen	19,00	Ottenhausen	16,00
Dingolshausen	20,00	Pfändhausen	14,00
Dittelbrunn	5,00	Pfersdorf	13,00
Donnersdorf	18,00	Poppenhausen	9,00
Dürrfeld	15,00	Prüßberg	24,00
Düttingsfeld	23,00	Pusselsheim	15,00
Ebertshausen	16,00	Reichmannshausen	16,00
Eckartshausen	14,00	Röthlein	10,00
Egenhausen	14,00	Rügshofen	20,00
Eßleben	17,00	Rütschenhausen	15,00
Ettleben	13,00	Rundelshausen	13,00
Euerbach	6,00	Schallfeld	22,00
Falkenstein	20,00	Schleerieth	13,00
Forst	11,00	Schnackenwerth	9,00
Frankenwinheim	21,00	Schönaich	26,00
Fuchsstadt	21,00	Schonungen	8,00
Garstadt	13,00	Schraudenbach	15,00
Geldersheim	6,00	Schwanfeld	16,00
Gernach	13,00	Schwebheim	9,00
Gerolzhofen	20,00	Schwemmelsbach	16,00
Gochsheim	8,00	Sennfeld	5,00
Grafenrheinfeld	8,00	Siegendorf	26,00
Greßthal	16,00	Sömmersdorf	9,00
Grettstadt	12,00	Stadtlauringen	20,00
Hain	9,00	Stammheim	16,00
Hambach	7,00	Stettbach	14,00
Handthal	23,00	Sulzdorf	19,00
Hausen	10,00	Sulzheim	17,00
Heidenfeld	13,00	Theilheim	14,00
Hergolshausen	13,00	Thomashof	12,00
Herlheim	15,00	Traustadt	19,00
Hesselbach	15,00	Üchtelhausen	8,00
Hirschfeld	15,00	Untereuerheim	13,00
Holzhausen	13,00	Unterspiesheim	13,00
Hoppachshof	13,00	Vasbühl	15,00
Hundelshausen	20,00	Vögnitz	18,00
Kaisten	13,00	Waigolshausen	15,00
Kammersforst	27,00	Waldsachsen	15,00
Kleinrheinfeld	18,00	Wasserlosen	17,00
Kolitzheim	15,00	Weipoltshausen	9,00
Kronungen	8,00	Werneck	14,00
Kützberg	8,00	Wettringen	20,00
Lindach	16,00	Wetzhausen	20,00
Löffelsterz	14,00	Weyer	9,00
Lülsfeld	22,00	Wiebelsberg	23,00

Madenhausen	14,00	Wipfeld	16,00
Maibach	8,00	Wülfershausen	16,00
Mailes	21,00	Zeilitzheim	16,00
Mainberg	7,00	Zell	7,00
Marktsteinach	12,00	Zeuzleben	15,00

- (3) Der Beförderungspreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Wegstrecke (§ 3 Abs. 1 Buchst. a und b), der Vergütung für die Wartezeit (§ 4) und den Zuschlägen (§§ 5 und 6) sowie der unter Abs. 2 aufgeführten Anfahrsgebühr.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Für Taxen gelten folgende Tarife:

a) PKW-Tarif (Tarif 1):

- Grundgebühr 2,90 €
(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten),
- 2,50 € pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 80,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,80 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 111,11 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,60 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 2 Kilometer und jeden weiteren Kilometer
(Das entspricht je angefangene 125,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).

b) Großraum-Tarif (Tarif 2) - für Großraumfahrzeuge mit mindestens 5 Fahrgästen:

- Grundgebühr 2,90 €
(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten),
- 2,50 € pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 80,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,80 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 1 Kilometer
(Das entspricht je angefangene 111,11 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €),
- 1,60 € pro Kilometer für eine Wegstrecke nach 2 Kilometer und jeden weiteren Kilometer
(Das entspricht je angefangene 125,00 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 €).

- Einmaliger Zuschlag von 5,00 €.
- (2) Der eingeschaltete Fahrpreisanzeiger weist bei allen Fahrten die Grundgebühr von 2,90 € aus. Die entsprechende Grundgebühr und der Zuschlag für Großraumfahrzeuge mit mindestens 5 Fahrgästen werden während der Dauer eines Beförderungsauftrages nur einmal berechnet.
 - (3) Das Entgelt gilt für die Beförderung von einer bis einschließlich 8 Personen bei Tag und Nacht.
 - (4) Wird eine bestellte Taxe ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Auftraggeber ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten. Bei Fahraufträgen aus dem Landkreis wird zusätzlich die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Anfahrsgebühr erhoben.

§ 4 Wartezeit

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsauftrages werden bei allen Tarifen 24,00 € je Stunde berechnet. (Das entspricht je 30 Sekunden eine Schalteinheit). Die Vergütung für die Wartezeit ist in dem vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Gesamtentgelt enthalten.

§ 5 Gepäck, Kleintiere und sperrige Gegenstände

- (1) Im Zusammenhang mit einem Personentransport werden Gepäck, Rollstühle oder Gehilfen, Kinderwagen und Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen) unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Beförderung eines Fahrrades oder eines ähnlich sperrigen Gegenstandes wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

§ 6 Verunreinigung des Fahrzeuges

Beschmutzt ein Fahrgast den Innenraum der Taxe derart, dass eine sofortige Reinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, hat er entsprechend Schadenersatz zu leisten. Das Entgelt für den Schadenersatz setzt sich aus den nachgewiesenen Reinigungskosten und der Fahrzeugstandzeit zusammen. Führt das geschädigte Taxiunternehmen die Reinigungsarbeiten selbst durch, hat der Fahrgast einen Betrag von 50,00 € zu entrichten. Muss die Reinigung der Taxe von einer Firma durchgeführt werden, so hat der verursachende Fahrgast die von der Firma in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.

§ 7 Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird der Beförderungspreis nach § 3 Abs. 1 mit der Maß-

gabe berechnet, dass als Wegstrecke der Unterschied zwischen dem Kilometerstand am Einsteigeort und dem Kilometerstand am Aussteigeort des Fahrgastes gilt.

- (2) Wartezeiten bis zu 5 Minuten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei längeren Wartezeiten wird die gesamte Wartezeit (einschließlich der ersten 5 Minuten) nach § 4 berechnet.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger sind nur aufgrund von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gestattet, die den Vorschriften des § 51 Abs. 2 PBefG entsprechen. Sondervereinbarungen sind der Stadt Schweinfurt anzuzeigen.
- (2) Die Abrechnung von Fahrten aufgrund einer Sondervereinbarung ist erst nach dem Anzeigen der Sondervereinbarung zulässig.

§ 9

Abwesenheits- und Unkostenvergütung

Die Vergütung, die dem Fahrer bei Abwesenheit vom Standort über Nacht zu zahlen ist, unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Entgelte nach §§ 1 bis 7 und § 8 sind gleichmäßig anzuwenden. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) den berechneten Fahrpreis,
 - b) die Ordnungsnummer der Taxe,
 - c) den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt,
 - d) das Datum und die Unterschrift des Fahrers.
- (4) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Taxitarifordnung ist in allen Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und

Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung der Stadt Schweinfurt vom 30.12.2008 außer Kraft.

Schweinfurt, 09.12.2015
STADT SCHWEINFURT

Remelé
Oberbürgermeister